

**Vertrag  
über die Fortsetzung des  
Semester-Tickets  
2019**

zwischen

der  
**Verfassten Studierendenschaft  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Albert-Ueberle-Straße 3-5  
69120 Heidelberg**  
(im Folgenden "Studierendenschaft" genannt)

und

der  
**Rhein-Neckar-Verkehr GmbH  
Möhlstraße 27  
68155 Mannheim**  
(im Folgenden "Verkehrsunternehmen" genannt)

und

der  
**Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH  
B 1, 3 - 5  
68159 Mannheim**  
(im Folgenden "VRN" genannt)

## **§ 1**

### **Semester-Ticket**

1. Der VRN räumt berechtigten Studierenden der Universität Heidelberg die Möglichkeit ein, eine für die Dauer eines Semesters gültige Halbjahreskarte, das im weiteren "Semester-Ticket" genannte Ticket, zu erwerben. Das Semester-Ticket ist auf den Namen des/der Studierenden ausgestellt. Es ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet. Die/der Studierende hat während der Fahrt den Studierendenausweis und einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und diese auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Das Semester-Ticket berechtigt den Inhaber zu beliebigen Fahrten im Gebiet des VRN (Netzkarte) ohne Westpfalz (ehemaliges WVV-Gebiet) in den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln.
3. Der Verkaufspreis für das Semester-Ticket beträgt ab dem Sommersemester 2020 175,00 € pro Semester. In den Folgejahren bis zum Sommersemester 2024 wird der Verkaufspreis jährlich zum Sommersemester um 5,00 Euro gegenüber dem Vorjahr angehoben.
4. Das Semester-Ticket gilt jeweils für ein Semester bzw. für sechs Monate. Es wird zu jedem Monatsersten ausgegeben.
5. Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt an den Verkaufsstellen und in den Onlineshops der Verkehrsunternehmen im VRN.

## **§ 2**

### **Berechtigte**

Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. der Immatrikulationsbescheinigung bei Erstsemestern nachgewiesen. Das Personal der Verkehrsunternehmen ist berechtigt, diese Legitimation nachzuprüfen.

## **§ 3**

### **Abend- und Wochenendregelung**

1. Abends und am Wochenende wird der Studierendenausweis der Universität Heidelberg in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrausweis anerkannt. Diese Regelung gilt montags bis freitags ab 19:00 Uhr sowie an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen ganztägig für die Nutzung

der Verbundverkehrsmittel im VRN-Gebiet (Netz) ohne Westpfalz (ehemaliges WVV-Gebiet). Die Regelung gilt jeweils bis 5:00 Uhr am Folgetag. Der Studierendenausweis muss das Bestehen und den Geltungsumfang der Abend- und Wochenendregelung in gut lesbarer Form und eindeutig bestätigen.

2. Darüber hinaus gilt montags bis freitags ab 19:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig der Studierendenausweis als Zeitkarte und damit als Grundlage für den Kauf eines Anschlussfahrausweises für Fahrten über das Geltungsgebiet der Abend- und Wochenendregelung hinaus gemäß § 8.1.3 der Tarifbestimmungen des VRN.

## **§ 4**

### **Komplementärfinanzierung des Semester-Tickets**

1. Zur Mitfinanzierung des Semester-Tickets entrichtet die Studierendenschaft an das Verkehrsunternehmen für jedes Semester eine Zahlung für jeden nach der Beitragsordnung der Studierendenschaft zahlungspflichtigen, immatrikulierten Studierenden (Grundbeitrag). Der Grundbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2019/20 22,80 Euro, für die Abend- und Wochenendregelung zusätzlich 12,50 Euro, insgesamt 35,30 Euro.
2. Die Zahlungen sind für das laufende Semester jeweils fällig am 1. Dezember und am 1. Juni eines jeden Jahres.

## **§ 5**

### **Vertragsdauer**

1. Der Vertrag endet zum Ende des Sommersemesters 2024.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren sich spätestens zum Beginn des Sommersemesters 2023 bezüglich Vertragsverhandlungen über die Fortsetzung dieses Vertrages zu konsultieren.

## **§ 6**

### **Außerordentliche Kündigung**

1. Die Studierendenschaft hat das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung die Beitragsordnung oder Beitragserhebung der Studierendenschaft im Hinblick auf den Beitragsanteil für das Semester-Ticket als rechtswidrig festgestellt oder aufgehoben wird. Das Recht zur Kündigung besteht unabhängig von der

Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Es ist binnen eines Monats nach Verkündung oder wenn keine Verkündung erfolgt, nach Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auszuüben. Die Kündigung ist nur zulässig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Semesters. Hat der Verkauf der Semester-Tickets für das folgende Semester zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen, werden die verkauften Tickets für ungültig erklärt und den Käufern der Kaufpreis zurückerstattet.

2. Die zur Mitfinanzierung des Semester-Tickets von der Studierendenschaft zu entrichtenden Zahlungen bleiben von einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unberührt, wenn für diesen Zeitraum keine wirksame Kündigung nach Ziffer 1 erfolgt; Rückzahlungsansprüche für bereits geleistete Zahlungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.
3. Der VRN bzw. das Verkehrsunternehmen erhalten das Recht zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn die vereinbarten Geldbeträge gemäß § 3 nicht fristgerecht eingehen.
4. Der VRN bzw. das Verkehrsunternehmen erhalten das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung, sofern es zu Kürzungen bei den Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (§ 6a AEG, § 45a PBefG) kommt. In diesem Fall kann die Kündigung mit Wirkung zum nachfolgenden Wintersemester spätestens zum 1. Juni, mit Wirkung zum nachfolgenden Sommersemester spätestens zum 1. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.
5. Die Studierendenschaft hat das Recht, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, sofern die Nutzerquote des Semester-Tickets während der Vertragslaufzeit um mehr als 15 %-Punkte absinkt. Als Vergleichsgröße gilt hier die Nutzerquote des Wintersemesters 2018/19. Die Nutzerquote errechnet sich aus der Gesamtzahl der beitragszahlenden Studierenden an allen Hochschulen, die einen Anspruch auf ein Semester-Ticket haben. Für die Kündigungsfristen gilt Ziffer 4 entsprechend.

## **§ 7**

### **Nebenabreden, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, oder dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung vereinbart werden, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken soll diejenige Bestimmung vereinbart werden, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck

des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Heidelberg.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit dem Beginn des Wintersemesters 2019/20 in Kraft.

#### **Für die Studierendenschaft:**

Neckarsteinach, den 30. Juli 2019

gez. C. Chiara Citro und Leon P. Köpfler  
Vorsitzende der Studierendenschaft

#### **Für das Verkehrsunternehmen:**

Mannheim, den 5. August 2019

gez. (unleserlich)

#### **Für den VRN:**

Mannheim, den 1. August 2019

gez. Volkhard Malik  
Geschäftsführer